Ärztliches Zeugnis für das Bodensee-Schifferpatent

	Frau		ı	Geburtsdatum						
vohn	haft in		ı							
	e heute auf die körperliche Tauglichkeit/E		ing eines Sportboo	tes untersucht						
ne u	ntersuchung hatte folgendes Ergebni	<u>s.</u>								
1. 1.1	Sehschärfe geprüft nach DIN 58220 Sehschärfe ohne Sehhilfe	(vgl. Nr. 5.1.1) rechtslinks								
	denisoriane office defining		n Dezimalzahlen)							
1.2	Sehschärfe mit Sehhilfe		n Dezimalzahlen)	links						
		. •	,							
			n Dezimalzahlen)							
1.3	Ausreichendes Orientierungsvermöger	n des Auges mit o	ler geringeren Seh	schärfe	ja	nein				
Nur f	ür Bewerber mit beschränkter Sehschär	fe (vgl. Nr. 5.1.3)	- nur gültig, wenn	von einem A	Augenarzt besch	neinigt				
1.4	Hat das Auge mit der besseren Sehsch	närfe eine fortsch	reitende Augenerki	rankung	ja	nein				
1.5	Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung f	•	annang	i ja	nein					
1.6					ja	nein				
2.	Farbunterscheidungsvermögen (vgl	. Nr. 5.1.2)								
2.1	Nach Velhagen, Ishihara od. Bostroem Aufl. und Aufl.									
		- benutzte Farbtafel	eintragen oder nach de	er Farbentestsche	ibe Nr. 173 -					
	Befund:									
	Urteil: ausreichend r	nicht ausreichend								
2.2	ggf. Ergebnis der Untersuchung mit de	em Anomaloskop	(nur gültig, wenn	von einem Au	ıgenarzt besche	inigt)				
2.2.1	Farbtüchtigkeit: Anomalquotient									
2.2.2	Grünschwäche: Anomalquotient									
3.	Hörvermögen (vgl. Nr. 5.2)									
3.1	Hörvermögen für Sprache gewöhnliche	er Lautstärke	rechts	<u>m</u>	links	1				
			mit beiden Oh	ren zualeich		ı				
				oag.o.o	Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für HNO-Heilkun zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2)					
3.2		vermögen ist das		rermögen von e	einem Arzt für H	NO-Heilkund				
			ausreichende Hörv	rermögen von 6	einem Arzt für H	NO-Heilkund				
3.2 4. 4.1	zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2)	eeinträchtigend eichen für das V	ausreichende Hörv e Befunde orhandensein son	stiger Mängel	oder Krankheite					
4.	zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2) Sonstige die Eignung/Tauglichkeit b Liegen bei dem/der Untersuchten Anz Eignung/Tauglichkeit zum Führen eines	eeinträchtigend eichen für das V s Sportbootes ein	ausreichende Hörv e Befunde orhandensein son	stiger Mängel Isschließen (vç	oder Krankheite gl. Nr. 5.3)					
4.	zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2) Sonstige die Eignung/Tauglichkeit b Liegen bei dem/der Untersuchten Anz Eignung/Tauglichkeit zum Führen einer nein ja, nämlich Der/Die Untersuchte ist zum Führen ein	eeinträchtigend eichen für das V s Sportbootes ein	e Befunde forhandensein son schränken oder au geeignet/tauglich:	stiger Mängel Isschließen (vç	oder Krankheite gl. Nr. 5.3)					
4. 4.1	zu bescheinigen (vgl. Nr. 5.2.2) Sonstige die Eignung/Tauglichkeit b Liegen bei dem/der Untersuchten Anz Eignung/Tauglichkeit zum Führen einer nein ja, nämlich	eeinträchtigend eichen für das V s Sportbootes ein nes Sportbootes	ausreichende Hörver e Befunde forhandensein son eschränken oder au geeignet/tauglich:	stiger Mängel sschließen (vç	oder Krankheite gl. Nr. 5.3)					

Postanschrift:

Landratsamt Konstanz

Schifffahrtsamt Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz

Außenstelle: Schifffahrtsamt Reichenaustr. 37

Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit/Eignung

5.1 SEHVERMÖGEN

5.1.1 Sehschärfe

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehhilfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

5.1.2 Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farbtafel zweier anerkannter Systeme (Farbtafeln nach Velhagen, Ishihara oder Bostroem) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muss eine augenärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1.4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6.0) zulässig.

5.1.3 Ausnahmen

Erreicht die Sehschärfe die Werte nach Nr. 5.1.1 nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- 5.1.3.1 Die Sehschärfe auf einem Auge muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1.0 betragen.
- 5.1.3.2 Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.
- 5.1.3.3 Die campimetrische Untersuchung muss beiderseits freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.

5.2 HÖRVERMÖGEN

5.2.1 Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird.

5.2.2 Ausnahmen

Werden die Mindestanforderungen für das Hörvermögen nach Nr. 5.2.1 nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

5.2.3 Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.

5.3 KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer untauglich erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/ oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/ oder anderen Suchtformen.